

Landesspielordnung (LSO)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Landesspielausschuss (LSA)**
 - 2.1. Der geschäftsführende Landesspielausschuss
 - 2.2. Der Landesspielwart
- 3. Spieljahr**
- 4. Spielverkehr**
 - 4.1. Gliederung des Spielverkehrs
 - 4.2. Zuständigkeit im Spielverkehr
 - 4.3. Film- und Videoaufnahmen
 - 4.4. Veranstalter
- 5. Durchführung des Spielverkehrs**
 - 5.1. Anzuwendende Spielregeln
 - 5.2. Spielwertung
 - 5.3. Spielverlust
 - 5.4. Zurückzieher einer Mannschaft
 - 5.5. Spielberichte
 - 5.6. Internationale Angelegenheiten
 - 5.7. Spielkleidung
 - 5.8. Aufwärm- und Einspielzeit
 - 5.9. Werbung
 - 5.10. Bälle, Volleyballanlagen
 - 5.11. Ordnung und Sicherheit
 - 5.12. Doping
- 6. Spielberechtigung**
 - 6.1. Vereine
 - 6.2. Mannschaften
 - 6.3. Einsatz von Ausländern
 - 6.4. Einsatz von jugendlichen im Erwachsenenbereich
 - 6.5. Altersklassen
 - 6.6. Spielberechtigungen
 - 6.7. Meldung
 - 6.8. Höher spielen
 - 6.9. Festspielen
- 7. Spielerpass**
 - 7.1. Gültiger Spielerpass
 - 7.2. Spielerpass

- 7.3. Fehlerhafte Eintragungen
- 7.4. Prüfung der Spielerpässe
- 7.5. Fehlernder Spielerpass in Pflichtspielen

8. Vereinswechsel

- 8.1. Spielerfreigabe
- 8.2. Wartezeit
- 8.3. Spielrechtübertragung
- 8.4. Spielgemeinschaften
- 8.5. Ausbildungskostenerstattung

9. Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

- 9.1. Auf Landesebene
- 9.2. Schiedsgerichte
- 9.3. Regelung des Schiedsrichtereinsatzes
- 9.4. Regelung des Schiedsrichtereinsatzes

10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellen von Spielern

- 10.1. Freistellen für DVV - Vorhaben
- 10.2. Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht
- 10.3. Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben
- 10.4. Spielverlegungen wegen DVV – o. VVSA – Veranstaltungen

11. Allgemeine Regelung zum Spielverkehr

- 11.1. Allgemeiner Spielverkehr
- 11.2. Überregionaler Spielverkehr
- 11.3. Aufstiegsrecht in der Regionalliga

12. Landesspielverkehr

- 12.1. Landesoberliga
- 12.2. Landesliga
- 12.3. Landesklasse
- 12.4. Kreis-/Stadtliga
- 12.5. Kreis-/Stadtklasse

13. Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielverkehr

- 13.1. Mannschaftsmeldungen
- 13.2. Voraussetzungen für Heimspiele
- 13.3. Voraussetzungen für Startberechtigungen
- 13.4. Voraussetzungen für überregionalen Spielverkehr

14. Spieltechnische Vorschriften

- 14.1. Spielfolge
- 14.2. Aufgaben des Spelausschlusses

- 14.3. Staffeltage
- 14.4. Spielplangestaltung
- 14.5. Spielverlegungen
- 14.6. Hinderungsgründe

15. Entscheidungen und Verstöße

- 15.1. Feststellen von Verstößen
- 15.2. Entscheidungen bei Verstößen
- 15.3. Strafbescheide
- 15.4. Sperren
- 15.5. Kosten durch Nichtantreten
- 15.6. Geldstrafen
- 15.7. Geldstrafen durch Passstelle
- 15.8. Rechtsmittel
- 15.9. Proteste
- 15.10. Wirkung von Sperren
- 15.11. Berufungsinstanzen

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. VVSA-Veranstaltungen
- 16.2. Änderungen der Landsspielordnungen
- 16.3. Inkrafttreten der Landesspileordnungen

1. Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Kreis- und Stadtfachausschüsse Volleyball (KFA / SFA) können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

2. Landesspielausschuss (LSA)

Der Landesspielausschuss (LSA) ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus:

- dem Spielwart als Vorsitzenden,
- dem Jugendspielwart,
- dem Vertreter des Schiedsrichterausschusses,
- den Staffelleitern der Landesspielklassen,
- dem Pokalspielleiter,
- dem Beachwart.

2.1 Der geschäftsführende Landesspielausschuss

Der geschäftsführende LSA setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Der geschäftsführende LSA ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden LSA rückt ein Mitglied des LSA nach.

2.2 Der Landesspielwart ist in Ausnahmesituationen als Vorsitzender des Landesspielausschusses berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen zu treffen.

3. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

4. Spielverkehr

4.1 Der Spielverkehr im Bundesland Sachsen-Anhalt gliedert sich in:

- Pflichtspiele (Meisterschafts- und Pokalspiele),
- Repräsentativspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften),
- Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf internationaler und nationaler Ebene),
- sonstige Spiele (Beachvolleyball, BFS-, Senioren- und Mixed-Spiele).

4.2 Für die Spiele sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig,

für Pflichtspiele:

- auf Landesebene der LSA (Erwachsenenbereich),
- auf Landesebene der Jugendspielausschuss (Jugendbereich),
- auf Kreis- und Stadtebene der Spielwart des Kreis-/Stadtfachausschusses,

für Repräsentativspiele:

- von VVSA-Erwachsenen-Kader der Vizepräsident Sport und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von VVSA-Jugend-Kader der Jugendwart und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von Kreisauswahlmannschaften das vom jeweiligen KFA/SFA bestimmte Organ,

für Freundschaftsspiele und sonstige Spiele:

- der jeweilige Veranstalter.

4.3 Bei allen öffentlichen Veranstaltungen nach 4.1 ist – nur für nichtkommerzielle Zwecke – das Erstellen von Film- und Videoaufzeichnungen zulässig.

4.4 Veranstalter der Landesmeisterschaften und Pokalspiele ist der VVSA. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Ladesspielwartes die Austragung einem Kreis-/Stadtfachausschuss oder einem Verein übertragen.

5. Durchführung

5.1 Die Spiele sind nach den internationalen Spielregeln unter Leitung lizenzierter Schiedsrichter durchzuführen.

5.2 Spielwertung

5.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte (2:0), verlierende Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2).

5.2.2 Bei Punktgleichheit von mehreren Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzdiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdiffenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.

5.2.3 Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiffenz und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von mehreren Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldiffenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle und letztlich das Divisionsverfahren.

5.3 Spielverlust

5.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muß der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (LSO, Pkt. 14.6). Für Spiele, die in Turnierform (Dreierturniere) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.

5.3.2 Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muß gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der

- a) ohne Passstellenvermerk ist (LSO, Pkt. 6.7.3),
- b) ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Leistungsklasse ist (LSO, Pkt. 6.7.3),
 - Staffelleitervermerk fehlt oder nicht mehr gültig ist,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspielen in der höheren Spielklasse eingesetzt,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Spielklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der höheren Spielklasse wird in einer niedrigeren Spielklasse eingesetzt (LSO, Pkt. 6.10.1),
- c) nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
- d) einer Sperre unterliegt (LSO, Pkt. 15.10),
- e) seinen Spielerpass oder seinen amtlichen Lichtbildausweis zusammen mit einer vom Staffelleiter bestätigten Mannschaftsmeldeliste bei einem Meisterschaftsspiel nicht vor Spielbeginn vorlegt (LSO, Pkt. 7.4).

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffelleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

- 5.3.3 Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muß gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die
- a) mehr als die nach LSO, Pkt. 6.3.1 zugelassene Anzahl nichtdeutscher Spieler eintragen lässt oder einsetzt,
 - b) Heimspiele auf einer nicht regelgerechten Spielanlage durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffelleiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - c) es versäumt, bei einem Wechsel des Sportobjektes die Beteiligten zu informieren und dadurch die Spiele nicht zustande kommen.

5.4 Zurückziehen einer Mannschaft

- 5.4.1 Möchte ein Verein seine Mannschaft freiwillig in die nächst niedrigere Spielklasse zurückstufen lassen, so gebührt einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel, in welche die betreffende Mannschaft zurückgestuft wird, das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Das Zurückstufen bedarf der Schriftform.
- 5.4.2 Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für die darunterliegende Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der darunterliegenden Spielklassen zu ermitteln.
- 5.4.3 Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so ist der Zweit- bzw. Drittplazierte aufstiegsberechtigt.
- 5.4.4 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30. Juni aus einer Spielklasse zurück, wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluß der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger

entsprechend. Durchgeführte Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet. Der Verein ist vom zuständigen Staffelleiter nach LSO, Strafenkatalog Pkt. 1.9 zu bestrafen. Er hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Der Betrag wird vom zuständigen Staffelleiter festgesetzt.

5.5 Spielberichte

5.5.1 Für alle Spiele der Landesoberliga, der Landesliga und für Pokalspiele sind offizielle internationale Spielberichtsbögen zu verwenden.

5.5.2 Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Spielberichtsbögen bis zum 3. Tag nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugegangen sind.

5.5.3 Die Spielergebnisse sind entsprechend der Festlegungen der Staffelleiter nach Ende des Turniers fernmündlich von den Heimmannschaften an den benannten Verantwortlichen zu übermitteln.

5.6 Internationale Angelegenheiten

Für internationale Spiele ist die Bundesspielordnung (BSO) anzuwenden.

5.7 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in regelgerechter Spielkleidung anzutreten.

5.8 Die Aufwärm-/Einspielzeit beträgt, soweit in den Regeln oder in der Ausschreibung für den jeweiligen Spielverkehr nichts anders bestimmt ist, 30 Minuten.

5.9 Werbeordnung

Im landesübergreifenden Spielverkehr ist die Werbeordnung des DVV zu beachten.

5.10 Im Spielverkehr Sachsen-Anhalts dürfen nur die vom DVV zugelassenen Spielbälle, Netze und Antennen sowie Netzpfeiler und deren Umhüllung verwendet werden. Einzelheiten regelt die Turnierausschreibung der jeweiligen Spielklasse.

5.11 Sicherheit und Ordnung

5.11.1 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, Vertreter des VVSA usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern.

5.11.2 Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spieles abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.

5.11.3 Trifft eine Mannschaft oder ein Verein oder mehrere Vereine ein Verschulden am Spielabbruch, ist das Spiel entsprechend 5.3.3 gegen den oder die Verantwortlichen zu werten.

5.11.4 Trifft keine Mannschaft bzw. keinen Verein eine Schuld am Spielabbruch, ist das Spiel vom Staffelleiter neu anzusetzen.

5.11.5 Verstöße gegen 5.11.1 sind vom Landesspielausschuss zu ahnden

5.12 Doping

5.12.1 Doping ist verboten.

5.12.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen der BSO.

6. Spielberechtigung

6.1 Zum Spielverkehr auf Landes- und Kreisebene (Meisterschafts- und Pokalspiele) können nur Mannschaften von Vereinen zugelassen werden, die Mitglied des VVSA sind. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb der Landesspielklassen auf Altersklassen-Meisterschaften und –Endrunden der Jugend und Senioren und auf BFS-, Mixed- und Beachspielrunden.

Ausnahme:

An BFS-Spielrunden dürfen auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des VVSA besitzen.

6.2 Ein Verein kann mit einer oder mehreren Mannschaften an den Spielen einer Landesspielklasse teilnehmen.

6.2.1 Die Mannschaftsmeldeliste ist verbindlich.

6.2.2 Nach Möglichkeit sind die Spiele untereinander am Anfang der Hin- bzw. Rückrunde auszutragen.

6.3 Ausländer

6.3.1 Mannschaften der Landesspielklassen dürfen in Pflichtspielen bis zu zwei nichtdeutsche Spieler in den Spielberichtsbogen eintragen lassen. Diese Regelung gilt im VVSA-Pokal für alle Mannschaften, die das Finale erreicht haben.

6.3.2 Deutschen gleichgestellt werden Ausländer und Staatenlose, die seit mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Wohnsitz haben und die seit mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig sind. Die Gleichstellung wird durch die zuständige Passstelle bestätigt. In Zweifelsfällen sind Nachweise zu verlangen. Die Bestätigung ist jeweils mit der Mannschaftsmeldeliste bzw. dem Spielerpass vorzulegen. Sie gilt für ein Jahr.

6.3.3 Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.

- 6.4 Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, daß gegen die Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. Die schriftliche Versicherung ist, gemeinsam mit der Mannschaftsmeldeliste, dem Staffelleiter vorzulegen.
- 6.5 Das Alter für die verschiedenen Altersklassen wird im Absatz „Allgemeine Regelung zum Spielverkehr“ (LSO, Pkt. 11.1.5) festgelegt.
- 6.6 Spielberechtigung für Spieler
- 6.6.1 Zur Teilnahme am Spielverkehr sind nur Spieler zugelassen, die über einen gültigen Spielerpass gemäß Punkt 7 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst Anlagen nicht erfüllt sind oder das betreffende Transferverfahren nicht abgeschlossen ist.
- 6.6.2 Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für einen Verein erteilt werden. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der zuständige Spielwart unter Beachtung von LSO, Pkt. 8.2. Näheres ist in der Spielerpassordnung des VVSA geregelt.
- 6.6.3 Die Spielberechtigung wird für einen bestimmten Verein von der Passstelle des Landesverbandes erteilt (Passstellenvermerk), in dem der Spieler Mitglied ist. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters im Spielerpass erteilt (Staffelleitervermerk).
- Ohne den Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.
- 6.6.4 Abweichend von 6.7.2 und 7.1 wird einem Jugendspieler auf Antrag an den Landesspielwart ein Zweitspielrecht unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- a) Das durch Passstellenvermerk im Spielerpass nachgewiesene Spielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler erstmals eine Spielberechtigung erlangt und ununterbrochen hatte bzw. für den der Spieler seit mindestens 30 Monaten ununterbrochen spielberechtigt war (Erst-/ausbildender Verein).
 - b) Der Verein, für den das Zweitspielrecht begehrt wird, hat die Mannschaft, für die eine Spielberechtigung beantragt wird, in einer höheren Spielklasse als der Erstverein.
 - c) Das Doppelspielrecht ist beschränkt auf die Teilnahme an zwei Wettbewerben im Jugendbereich für den Erstverein und einen Wettbewerb im Zweitverein (höhere Spielklasse).

- d) Das Zweitspielrecht wird auf einem Einlegeblatt im Spielerpass erteilt durch Bestätigung des zuständigen Spielwerts auf Landesebene und Eintrag des Passstellen- und des Staffelleitervermerks gemäß 6.8.3.
 - e) Der Staffelleitervermerk darf nur erteilt werden, wenn – abweichend von 6.5 – die Unbedenklichkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Erstvereins vorgelegt sind.
 - f) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.
 - g) Die Spielberechtigung für eine Landesauswahlmannschaft richtet sich nach dem Spielrecht für den Erstverein.
- 6.6.5 Das Spielrecht für Jugendspieler wird dahingehend erweitert, daß ein Spielen in allen Spielklassen des Vereins im Erwachsenenbereich ohne Sperrzeiten möglich ist. Dazu ist ein Eintrag in die Mannschaftsmeldeliste für alle Mannschaften, in denen der betreffende Spieler eingesetzt werden soll, vor dem ersten Spieleinsatz erforderlich. Ein gesonderter Staffelleitervermerk im Spielerpass ist nicht erforderlich, wenn im Pass bereits eine Spielberechtigung für eine Jugendspielklasse eingetragen ist.
- 6.6.6 Abweichend von 6.7.2 und 7.1 wird einem Seniorenspieler auf schriftlichen Antrag durch den auf Landesebene zuständigen Spielwart ein Zweitspielrecht unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- a) Das durch Passstellenvermerk im Spielerpass nachgewiesene Spielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler in der Seniorenrunde spielt (Erstverein).
 - b) Das Zweitrecht ist beschränkt auf die Teilnahme an der Seniorenmeisterschaft für den Erstverein und die Teilnahme an einem Wettbewerb (aktiver Spielverkehr bis Landesoberliga) beim Zweitverein. Erst- und Zweitverein müssen demselben Landesverband angehören.
 - c) Das Zweitspielrecht wird auf einem Einlegeblatt im Spielerpass erteilt durch Bestätigung der jeweiligen Passstelle.
- 6.7 Meldung
- 6.7.1 Jeder Verein hat bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Spieltag dem zuständigen Staffelleiter auf einer Mannschaftsmeldeliste in doppelter Ausführung mindestens 6 Spieler zu melden und deren Pässe zur Erteilung des Staffelleitervermerks einzureichen. Staffelleitervermerke für weitere Spieler können während des gesamten Spieljahres eingeholt werden.
- 6.7.2 In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höherer Leistungsklasse erst eingesetzt werden, wenn die höher spielende Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat.
- 6.7.3 Die Kreis-/Stadtfausschüsse können für ihren Bereich hiervon abweichende Regelungen treffen.
- 6.8 Höher spielen

- 6.8.1 Nimmt ein Spieler mit Spielrecht (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste/ Staffelleitervermerk) für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, muß der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielerpass und in den Spielberichtsbogen eintragen. Die höhere Mannschaft ist verpflichtet, den 1. Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers aus einer tieferen Mannschaft hinzuweisen und die Eintragungen vornehmen zu lassen.
- 6.8.2 Wird derselbe Spieler in einem zweiten Spiel einer höheren Klasse eingesetzt, hat sich der Spieler für die höhere Klasse, in der er eingesetzt war, festgespielt.
- 6.8.3 Der Verein hat zum Eintrag des Spielrechts (Eintragung in eine Mannschaftsmeldeliste und Staffelleitervermerk) für die höhere Spielklasse unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) die erforderlichen Unterlagen vorzulegen: Der Verein hat den Spielerpass unaufgefordert mit Rückumschlag an den Staffelleiter zu senden. Erst nach Eintragungen in die Mannschaftsmeldeliste und den Pass ist der Spieler für weitere Spiele spielberechtigt.
- 6.8.4 Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.
- 6.9 Festspielen in einer Spielklasse
- 6.9.1 Spieler, deren Pässe den Staffelleitervermerk für eine bestimmte Leistungsklasse tragen, dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 6.9.2 Falls ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder drei Monate nicht eingesetzt war, muß der Staffelleiter den Sichtvermerk und den Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste auf Antrag innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß 6.8.1 erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.
- 6.9.3 Die Kreis-/Stadtfachausschüsse können abweichende Regelungen erlassen.

7. Spielerpass

- 7.1 Jeder Spieler muß für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses gemäß Spielerpassordnung sein.
- 7.2 Der gültige Spielerpass ist im allgemeinen Spielverkehr der DVV-Spielerpass, sofern die Regelungen in Punkt 6.7 über die Spielberechtigung eingehalten sind. Für die Teilnahme von Jugendlichen am Jugendspielverkehr kann anstelle des DVV-Spielerpasses ein VVSA-Jugendspielerpass für den Kreis- und Landesspielverkehr zugelassen werden.
- 7.3 Fehlerhafte Eintragungen

- a) sowie fehlerhafte datenmäßige Erfassungen der Passstelle bzw. des Staffelleiters machen die Spielberechtigung im Spielerpass oder den Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste nicht ungültig.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Eintrag in die Mannschaftsmeldeliste erfolgt ist, obwohl Spielerpass nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.
Satz 1 gilt nicht entsprechend, wenn der Spielerpass auf Grund von falschen oder gefälschten Angaben seitens des Spielers oder seines Vereins erteilt wurde. Näheres regelt die Spielerpassordnung.
- b) der Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter bei der Eintragung der Spielberechtigung machen den Spielerpass nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt ist, obwohl ein Passstellenvermerk nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Buchstabe a) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Näheres regelt die Spielerpassordnung.

7.4 In den Landesspielklassen sind die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler vor Spielbeginn beim Schiedsgericht abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen.

7.5 Fehlt bei Pflichtspielen ein Spielerpass, so ist der auf der vom Staffelleiter bestätigten Mannschaftsmeldeliste aufgeführte Spieler nur bei Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises spielberechtigt. Das Versäumnis wird durch eine Strafgebühr entsprechend Strafkatalog geahndet. Ein Vermerk mit dem Namen des Spielers ohne Pass ist im Spielberichtsbogen durch den ersten Schiedsrichter einzutragen. Beim Einsatz eines Spielers einer niedrigeren Spielklasse bzw. eines Jugendspielers in einer allgemeinen Spielklasse ist grundsätzlich ein Spielerpass erforderlich.

8. Vereinswechsel

8.1 Spielerfreigabe

8.1.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im Spielerpass bescheinigt hat. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach 8.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich. Beim Wechsel eines Deutschen oder ihm nach LSO, Pkt. 6.3.2 gleichgestellten Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muß grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen; im übrigen ist Punkt 8.2 hinsichtlich der Wartezeit entsprechend anzuwenden.

8.1.2 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler

- a) mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig

- ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten zu leisten,
- b) einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem zuständigen Landesverband anerkannt ist.

8.1.3 Auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins ist durch den zuständigen Spielwart nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre zu entscheiden. Er hat den Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, als ungültig zu erklären und/oder einzuziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festzulegen. Er hat dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 10,- bis 100,- in Rechnung stellen.

8.1.4 Beantragt ein Spieler die Freigabe, um zu einem Bundesliga- oder Regionaligaverein zu wechseln, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO).

8.1.5 Beantragt ein Spieler eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO).

8.2 Wartezeit

8.2.1 Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein, wobei für Ausländer diese Wartezeit entfällt. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß LSO, Pkt. 8.3.1.

8.2.2 Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen

- a) durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses mit Freigabevermerk,
- b) für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokuments oder, falls dieses nicht erforderlich ist, durch Vorlage der Freigabeerklärung des alten Vereins,
- c) durch Vorlage einer Zulassung gemäß 8.2.1 LSO durch den zuständigen Landesspielwart. Der Nachweis ist zu führen gegenüber der Passstelle des Landesverbandes.

8.3 Spielrechtsübertragung

8.3.1 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den jeweiligen Mannschaften erworbene Spielklassenzugehörigkeit erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den zuständigen Spielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 % der Mitglieder, die

einen gültigen Spielerpass mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft der zuständigen Spielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

8.3.2 Pkt. 8.3.1 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75 % der weiblichen oder 75 % der männlichen Mitglieder (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.

8.3.3 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens sechs ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Der Wechsel muss vor dem 30.4 eines Jahres erfolgen.

8.4 Spielgemeinschaften

8.4.1 Mehrere Vereine können mit sämtlichen Mannschaften ihrer Volleyballabteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen oder Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Volleyballspielbetrieb eingestellt haben. Die Kreis- und Stadtfachverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

8.4.2 Spielgemeinschaften sind in der Landesoberliga des Erwachsenenbereiches nicht spielberechtigt.

8.4.3 Im Jugendbereich können Spielgemeinschaften zugelassen werden, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne daß die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.

8.4.4 Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Landesspielausschusses.

8.4.5 Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den Landesspielausschuss bis zum 1. April eines Jahres zu stellen.

Der Antrag muß enthalten bzw. ihm muß beigefügt sein

- a) der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
- b) die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
- c) die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
- d) die Erklärung, daß der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich (außer Jugend) mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird,
- e) die Erklärung darüber, welcher Verein der Spielgemeinschaft das durch die Spielgemeinschaft erworbene Spielrecht für eine Spielklasse nach der Auflösung dieser Spielgemeinschaft wahrnimmt und welche Mannschaft(en) in die unterste Spielklasse eingegliedert wird und

f) die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.

8.4.6 Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben.

8.4.7 Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

8.5 Ausbildungskostenerstattung

Wechselt ein Spieler zu einem Bundesligaverein, kann der abgebende Verein von dem aufnehmenden Verein den Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen verlangen. Nähere Details regelt die BSO.

9. Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

9.1 Der Einsatz der Schiedsrichter auf Landesebene erfolgt durch den Landeschiedsrichterausschuss (LSRA) des VVSA. Zu den Endrundenspielen um die Jugend- und Seniorenmeisterschaft, dem VVSA-, BFS- und Mixed-Pokal ist ebenfalls ein zentraler Einsatz von Schiedsrichtern durch den LSRA vorzusehen.

9.2 Jeder am Pflichtspielbetrieb auf Landesebene teilnehmende Verein ist verpflichtet, das geforderte Schiedsgericht zu stellen.

9.2.1 Lizenzanforderung 1. Schiedsrichter:

Landesoberliga und Landesliga - mindestens C-Lizenz

Landesklasse - mindestens D-Lizenz

Ausnahmeregelung: Aufsteiger in die Landesklasse müssen im für das erste Spieljahr befristet keinen lizenzierten Schiedsrichter nachweisen.

9.2.2 Lizenzanforderung 2. Schiedsrichter:

Landesoberliga und Landesliga - mindestens C-Lizenz

Landesklasse - mindestens D-Lizenz

9.2.3 Der Schreiber hat in der Landesoberliga mindestens eine D-Lizenz nachzuweisen.

9.3 Der Schiedsrichtereinsatz wird in der Ausschreibung geregelt.

9.3.1 Ist keine Regelung getroffen, so übernimmt bei Dreierturnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht.

9.3.2 Bei angesetzten Einzelspielen erfolgt der Schiedsrichtereinsatz durch den LSRA. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Schiedsgericht zu komplettieren.

- 9.3.3 Ist ein angesetzter Schiedsrichter zum festgelegten Spieltermin nicht zur Stelle, soll ein anderer anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz dessen Aufgabe übernehmen.
- 9.3.4 Ist kein lizenziertes Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf geeignete Personen als Schiedsrichter einigen. Dieser Sachverhalt ist vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- 9.3.5 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, ist das Spiel durch den Staffelleiter neu anzusetzen.
- 9.3.6 Die schuldhaft an einem Turnier nicht teilnehmende Mannschaft trägt die Kosten für ein erforderliches Einzelspiel (Schiedsrichter) bzw. für ein neu anzusetzendes Spiel (Schiedsrichter- und Reisekosten).
- 9.3.7 Bei Anerkennung auf „höhere Gewalt“ sind die Schiedsrichterkosten durch die beteiligten Vereine anteilig zu tragen.
- 9.4 Der Einsatz der Schiedsrichter ist in der Landesschiedsrichterordnung geregelt.

10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

- 10.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler bzw. Spielerinnen zu Vorhaben eines DVV- bzw. VVSA-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV und VVSA freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Vorhaben wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine begründete Absage verspätet oder überhaupt nicht erfolgt.
- 10.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 500,- DM bestraft werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.
- 10.3 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Meisterschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muß jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.
- 10.4 Die Festlegung 10.3 gilt entsprechend für SpielerInnen, die an einem Pflichtspiel ihrer Mannschaft wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV oder des VVSA verhindert sind.

11. Allgemeine Regelung zum Spielverkehr

11.1 Allgemeiner Spielverkehr

11.1.1 Spielklassen

Die Meisterschaften im aktiven Spielverkehr vollziehen sich bei den Damen und Herren in der Landesoberliga, Landesliga, Landesklasse, Kreis-/Stadtliga und Kreis-/Stadtklasse. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem Landesspielausschuss. Er hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können betroffene Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig. In den Kreisen regelt der KFA/SFA die Bildung und Zusammensetzung der Staffeln.

11.1.2 Pokalspiele

Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften wird in den VVSA-Pokalspielbestimmungen geregelt.

11.1.3 Aufstieg und Abstieg

Unter Beachtung der strukturellen Entwicklung der Landesspielklassen legt der LSA bis 30. Juni des jeweiligen Jahres für alle Spielklassen die Auf- und Abstiegsregelungen fest. Das Aufstiegsrecht haben nur VVSA-Mitgliedsvereine, die bis zum 1. Mai ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen hat die jeweils nächstplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht. Bei mehreren Bewerbern für eine höhere Spielklasse werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt.

11.1.4 Rückstufung / Verzicht

Beantragt eine Mannschaft vor dem 1. Mai die Rückstufung in eine untere Spielklasse, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Eingliederung erfolgt in die regional zuständige Staffel der gewünschten Spielklasse. Aus dieser und den betroffenen höheren Spielklassen steigt jeweils eine Mannschaft zusätzlich auf. Punkt 11.1.3 gilt entsprechend. Bei Nichtantreten einer Mannschaft zu vier Pflichtspielen innerhalb der laufenden Saison erfolgt Rückstufung in die nächst tiefere Spielklasse.

11.1.5 Meisterschaft der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Es werden nach der Zahl der Meldungen Spielrunden und Turniere ausgeschrieben. Es gelten folgende Altersklassen:

Seniorinnen/Senioren

Senioren I ab 36 Jahre
Senioren II ab 42 Jahre

Jugend

F-Jugend bis 11 Jahre
E-Jugend bis 12 Jahre

Senioren III	ab 48 Jahre	D-Jugend	bis 13 Jahre
Senioren IV	ab 54 Jahre	C-Jugend	bis 15 Jahre
Seniorinnen I	ab 32 Jahre	B-Jugend	bis 17 Jahre
Seniorinnen II	ab 38 Jahre	A-Jugend	bis 19 Jahre
Seniorinnen III	ab 44 Jahre		

11.1.6 In der jeweiligen Spielklasse ist spielberechtigt, wer am 01.01 oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt, die vorgegebene Altersklasse erreicht oder bei der Jugend jünger ist.

11.2 Überregionaler Spielverkehr

Er wird auf

- a) Bundesebene (Bundesligen, Deutsche Meisterschaften, Deutsche Pokalrunden),
- b) Regionalebene (Regionalligen, Regionalmeisterschaften, Regionalpokal) ausgetragen.

Die Details regeln die Bundesspielordnung mit ihren Anlagen und die Jugendspielordnung der DVJ.

11.3 Aufstiegsrecht in die Regionalliga

Laut Regionalspielordnung steigt die jeweils bestplatzierte Mannschaft der Landesoberliga des VVSA direkt auf (LSO, Pkt. 5.4.3). Die Meldung beim Regionalspielwart nimmt der Landesspielwart entsprechend des Meldetermins vor. Absteiger aus der Regionalliga werden in die Landesoberliga eingegliedert, aus der entsprechend dem gleitenden Prinzip mehr Mannschaften absteigen.

12. Landesspielverkehr

12.1 Landesoberliga

In der Landesoberliga (LOL), der höchsten Spielklasse des VVSA, nehmen bei den Damen und bei den Herren je neun Mannschaften am Spielverkehr teil, der durch den LSA des VVSA geregelt wird.

12.2 Landesliga

Unter der Landesoberliga werden nach territorialen Gesichtspunkten je zwei Landesligen (LL Nord und LL Süd) für Damen und Herren gebildet, in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind.

12.3 Landesklasse

Unter den Landesligen werden nach territorialen Gesichtspunkten je vier Landesklassen für Damen und Herren gebildet (LK Nord, LK West, LK Ost, LK Süd) gebildet, in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind.

12.4 Kreis- / Stadtliga

Unter den Landesklassen werden Kreis- bzw. Stadtligen (KL / SL) gebildet, in denen nach den territorialen Gegebenheiten die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann.

12.5 Kreis- / Stadtklasse

Unterhalb der Kreis- bzw. Stadtligen werden entsprechend der territorialen Bedingungen Kreis- bzw. Stadtklassen (KK / SK) gebildet, in denen die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann. Die Bildung von mehreren Staffeln (Staffel A, B, etc.) oder nachrangigen Klassen (1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse) ist möglich.

13. Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielverkehr

13.1 Mannschaftsmeldung

Zum Erringen der Spielberechtigung an den Spielen auf Landesebene sind bis 1. Mai eines jeden Jahres an den Staffelleiter einzureichen:

- der Teilnahmemeldebogen,
- die Kopie der überwiesenen Startgebühren,

13.2 Voraussetzung für die Durchführung von Heimspielen ist es, dass ein Verein über eine Halle verfügt, die den Anforderungen des Regelwerkes entspricht. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet der Staffeltag der jeweiligen Spielklasse durch Mehrheitsbeschluß für die Dauer einer Spielsaison.

13.3 Eine Startberechtigung für die Landesoberliga, Landesliga und Landesklasse im Erwachsenenbereich des VVSA erhält nur die Mannschaft, die eine Nachwuchsmannschaft pro gemeldete Erwachsenenmannschaft im Spielbetrieb des VVSA mit Spielerpass hat.

Startet eine reine Jugendmannschaft im Erwachsenenbereich (alle Spieler sind noch im A-Jugendbereich startberechtigt), entfällt die in Satz eins genannte Regel. Im ersten Jahr nach Aufstieg in die Landesklasse ist entfällt diese Regelung.

Die Erhebung von Gebühren für das Fehlen von Nachwuchsmannschaften sind in der Finanzordnung des VVSA geregelt.

13.4 Vereine, die am überregionalen Spielverkehr teilnehmen, haben die dort bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (Schiedsrichter, Jugend, Trainerqualifikation etc.) zu beachten.

14. Spieltechnische Vorschriften

14.1 Die Spielrunden in den Landesspielklassen werden, sofern der Landesspielausschuss nichts anderes bestimmt, in 3-er-Turnierform ausgetragen. Jede Mannschaft trifft zweimal auf jede andere Mannschaft der Staffel. In den 3er-Turnieren spielt jede Mannschaft gegen jede nach der Spielfolge 1-2, 1-3, 2-3. Die Nummer 1 ist in jedem Fall die Heimmannschaft. Zwischen den Spielen ist eine Pause von maximal 30 min. einzuhalten.

- 14.2 Der Spelausschuss gibt den Vereinen bis zum 10. April eines jeden Jahres
- den Rahmenspielplan mit allen Pflichtspielterminen,
 - das für die Spielklassen geltende Spielplanschema,
 - die nach der Abschlusstabelle der vergangenen Spielsaison zugeordnete Nummer im Spielplanschema bekannt.
- 14.3 In Auswertung der abgelaufenen und in Vorbereitung der neuen Spielsaison sind in den Landesspielklassen vor Beginn der Sommerferien in Sachsen–Anhalt die Staffeltage durchzuführen.
- 14.3.1 Nach terminlicher Abstimmung mit dem Landesspielwart erfolgt die Einladung aller beteiligten Mannschaften durch die Staffelleiter.
- 14.4 Spielplangestaltung
- 14.4.1 Alle Turniere einer Spielklasse werden entsprechend den Vorgaben des Rahmenterminplanes durch den Staffelleiter angesetzt.
- 14.4.2 Die vorläufigen Spielpläne sind den Mannschaftsverantwortlichen bis zum 25. Mai zu übersenden.
- 14.4.3 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplanes haben die Vereine ein 14-tätiges Einspruchsrecht beim Staffelleiter.
- 14.4.4 Beantragte Spielplanänderungen und Festlegungen zum Spielbeginn werden am Staffeltag abgestimmt. Der endgültige Spielplan ist den Mannschaftsverantwortlichen bis zum 30. Juni zuzusenden.
- 14.5 Spielverlegungen
- 14.5.1 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn dieser ihm mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegt.
- 14.5.2 Spielverlegungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung des Staffelleiters wirksam.
- 14.5.3 Bestätigte Verlegungen sind durch den Staffelleiter unverzüglich dem Landesspielwart, der Geschäftsstelle sowie – für Spielklassen mit neutral angesetzten Schiedsrichtern – dem Landesschiedsrichterwart mitzuteilen.
- 14.5.4 Eine kurzfristige Nichtverfügbarkeit der Spielhalle ist unverzüglich den Gastmannschaften und dem Staffelleiter mitzuteilen. Ein amtlicher Nachweis durch den Rechtsträger der Sportstätte ist dem Staffelleiter vorzulegen. Nach Anerkennung des unverschuldeten Turnierausfalls ist der Gastgeber verpflichtet, mit den Gastmannschaften einen neuen Spieltermin abzustimmen und zusammen mit der schriftlichen Zustimmung beim Staffelleiter einzureichen.

14.6 Hinderungsgründe

- 14.6.1 Beim Eintritt von Hinderungsgründen, die den pünktlichen Spielbeginn gefährden, sind Gastgeber und Staffelleiter telefonisch zu informieren.
- 14.6.2 Einem Antrag auf Nachholen ausgefallener Spiele kann der zuständige Staffelleiter nur zustimmen, wenn innerhalb von 7 Tagen die das unverschuldete Nichtantreten nachgewiesen wird.
- 14.6.3 Ist am Spieltag das ausgewiesene Sportobjekt nicht nutzbar – ein Ausweichen jedoch möglich – so ist der Gastgeber verpflichtet, alle Beteiligten (Gastmannschaften, Schiedsrichter, Offizielle) unverzüglich zu informieren.

15. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

- 15.1 Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw., soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung in den Spielberichtsbogen eintragen.
- 15.2 Im Spielverkehr muß der Staffel- oder Spielleiter kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muß auf Grund eines Kataloges Strafen aussprechen.
- 15.3 Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersenden eines Strafbescheides geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluß der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.
- 15.4 Spricht der Staffel- oder Spielleiter auf der Grundlage des Strafkataloges eine Sperre aus, so informiert er den beteiligten Verein und die Passstelle schriftlich unter Angabe der Gründe über Beginn und Ende der Sperre. Längere Sperren können auf Antrag des Landesspielausschusses gemäß Rechtsordnung verhängt werden.
- 15.5 Sind dem VVSA, einem Verein oder einem Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.
- 15.6 Geldstrafen müssen bis spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe verdoppelt und eine neue Zahlungsfrist von 3 Wochen festgesetzt. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.
- 15.7 Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen durch die Passstelle des VVSA verhängt werden.

15.8 Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

15.9 Protest

15.9.1 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:

- a) die Ansetzung des Pflichtspieles,
- b) die Wertung des Pflichtspieles.

15.9.2 Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsache beim zuständigen Staffel- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingelegt werden. Bei Spielen auf Landesebene ist dem Landesspielwart eine weitere Ausfertigung zuzuleiten. Innerhalb derselben Frist muß die Protestgebühr gemäß 14.1 Rechtsordnung des VVSA auf dem Konto des VVSA eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest beizufügen.

15.9.3 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.10 Wirkung von Sperren – Rechtsmittel bei Sperren

15.10.1 Eine Sperre nach 2.2.1 des Strafenkataloges gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.

15.10.2 In den Fällen 2.2.2 bis 2.2.4 und 2.2.6 Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich eingegangen ist.

15.10.3

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 2.2 Strafkatalog zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.

15.11 Berufungsinstanzen laut Rechtsordnung

- 15.11.1 Gegen Entscheidungen der ersten Instanz (Turnierleiter, Staffel- oder Spielleiter, Passstelle) kann Berufung beim Landesspielausschuss eingelegt werden.
- 15.11.2 Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz kann Rechtsmittel beim Schiedsgericht des VVSA eingelegt werden.
- 15.11.3 Punkt 15.6 findet auch Anwendung, wenn ein Verein zu Erstattung/Zahlung
- a) von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VVSA haftet,
 - b) von Kosten des VVSA oder eines seiner Organe,
 - c) von Kosten eines anderen Vereines (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gem. Pkt. 8.8 BSO),
 - d) einer Schiedsrichterpauschale verpflichtet wurde.

16. Schlußbestimmungen

16.1 VVSA- Veranstaltungen

Alle Präsidiums- und Ausschussmitglieder des VVSA haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich des VVSA freien Eintritt.

16.2 Änderungen der Landesspielordnung

Das VVSA-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Änderungen werden erst wirksam, wenn alle Mitgliedsvereine des VVSA durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurden.

16.3 Diese Landesspielordnung wird durch Beschluss des Präsidiums vom 7.4. 2001 wirksam.

Anlage 1 zur Landesspielordnung (LSO)

- Strafenkatalog - (Geldbußen, Strafen, Sperren)

Einleitung

<u>Strafenkatalog Teil A</u>	gilt für Landesoberliga, Landesliga, VVSA-Pokal, Landesmeisterschaften der Jugend und Senioren (Endrunde).
<u>Strafenkatalog Teil B</u>	gilt für Landesklassen, Stadt-/Kreisligen, Stadt-/Kreisklassen Meisterschaften der Jugend und Senioren (Vorrunden).
<u>Strafenkatalog Teil C</u>	gilt für sonstige Verstöße.

1. **Stafenkatalog Teil A und B**

Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		<u>Teil A</u>	<u>Teil B</u>
1.1	Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Spielverkehr (einschließlich Anweisungen der Staffelleiter)	15,00	10,00
1.2	Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (14.6.3)	25,00	10,00
1.3	Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften)	25,00	10,00
1.4	Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet	10,00	5,00
1.5	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen: Anzeigetafel, Antennen, Schiedsrichterstuhl bzw. Standpodest je Gerät	5,00	2,50
1.6	Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Staffel- bzw. Spielleiter	15,00	10,00
1.7	Nicht fristgerechte Durchgabe der Spielergebnisse an die in der Ausschreibung bestimmte Stelle	15,00	10,00
1.8	a) Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde nach dem 1.Mai des jeweiligen Jahres	50,00	25,00

	<u>Teil A</u>	<u>Teil B</u>
b) wie a), jedoch bei Jugendmannschaften	25,00	15,00
1.9 Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres	150,00	75,00
1.10 a) Nichtantreten einer Mannschaft je Turnier	75,00	25,00
b) wie a), bei Jugendmannschaften	25,00	15,00
c) wie a), jedoch für die beiden letzten Spiele des Spieljahres	100,00	50,00
1.11 a) der 1. Schiedsrichter erscheint nicht	15,00	7,50
b) der 2. Schiedsrichter erscheint nicht	10,00	5,00
c) der 1. oder 2. Schiedsrichter haben nicht die geforderte Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung	25,00	15,00
d) neutrales Schiedsgericht nach Nr. 9.3 LSO wird nicht gestellt	50,00	25,00
1.12 a) Antreten ohne Spielerpaß, je Spieler	5,00	2,50
b) bei Jugendmannschaften: Antreten ohne Spielerpaß (Vorlage amtl. Lichtbildausweis erforderlich)	2,50	2,50
1.13 Nicht rechtzeitige Vorlage von mindestens 6 Spielerpässen je Paß	10,00	5,00
1.14 Spielen ohne gültigen Spielerpaß (neben Spielverlust)		
a) Paßstelle hat noch keine Spielberechtigung für den Verein erteilt	25,00	10,00
b) Staffelleiter hat noch keinen Sichtvermerk für die Spielklasse erteilt	15,00	7,50
1.15 Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler	5,00	2,50
2. Strafenkatalog Teil C		
2.1 Geldstrafen gegen Vereine (in DM)		
2.1.1 Nicht fristgerechtes Einsenden der Meldeunterlagen gemäß LSO, Pkt. 13.1	25,00	12,50
2.1.2 Spielen mit 2 Spielerpässen sowie mit gefälschtem oder falschem Spielerpaß	150,00	150,00
2.1.3 Beantragung eines neuen Spielerpasses, ohne dass entsprechend der Spielerpassordnung der alte Pass abgelaufen oder ungültig erklärt ist.	25,00	25,00

	<u>Teil A</u>	<u>Teil B</u>
2.1.4 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung des DVV (Geldstrafe wird vom DVV festgelegt)	50,00	
2.2 Sperren gegen Spieler, Spielverbot gegen einen Verein		
2.2.1 Zweimalige Bestrafung (gelbe Karte) bzw. eine Bestrafung und eine Herausstellung ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres		jeweils Sperre für das folgende Pflichtspiel
2.2.2 Zweimalige Herausstellung (auch soweit die erste Herausstellung bereits nach 2.2.1 bestraft wurde) ein und des selben Spielers innerhalb eines Spieljahres		jeweils Sperre für zwei bis vier Pflichtspiele
2.2.3 Disqualifikation eines Spielers		Sperre für drei bis sechs Pflichtspiele
2.2.4 bei Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereines, die bei einem Spieler zur Herausstellung oder Disqualifikation geführt hätte, ist die Teilnahme zu untersagen für		ein bis zwei Pflichtspiele
2.2.5 verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, so verliert die Mannschaft das Heimrecht zugunsten des jeweiligen Gegners für		mindestens zwei Pflichtspiele
2.2.6 bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels nach Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 zu einer Sperre geführt hätten, sind Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 anzuwenden.		
2.2.7 bei Wiederholung von Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.6 ist die Strafe zu verdoppeln		
2.2.8 bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader nach LSO ist ein Spieler zu sperren für		ein bis zwei Pflichtspiele
2.2.9 Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Kadervorhaben		Spielverbot für die Dauer des Vorhabens
2.2.10 alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus		